

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rheingans GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Rheingans GmbH, Oberstraße 1b 33602 Bielefeld (im Folgenden „Rheingans“) bietet ihren Kunden Beratung, Konzeption und Umsetzung von Digitalprojekten, wie z.B. Webportalen, E-Commerce-Lösungen, Schnittstellenentwicklung, Online-Kommunikation (z.B. Webseiten, Blogs, Social Media), mobile Anwendungen, Datenbankanwendungen, Prototyp-Entwicklung und/oder Design und Hosting. Außerdem betreibt Rheingans die Rheingans_Akademie und unterstützt bei der digitalen Transformation oder Digitalisierungsprojekten in Form von Unternehmensberatung oder Schulungen (im Folgenden „Leistungen“).
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) von Rheingans gelten für alle Leistungen gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB sowie Behörden und sonstigen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Die/ Der Auftraggeber:in bzw. Besteller:in (im Folgenden „Kunde“) erkennt diese Bedingungen mit Auftragserteilung/ Bestellung an.
- 1.3. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert und der Einbeziehung derselben wird widersprochen. Von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von Rheingans ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 1.4. Abweichungen oder Ergänzungen von diesen AGB bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von Rheingans in Textform bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.
- 1.5. Der Gegenstand der Leistungen, die Vergütung und gegebenenfalls weitere Einzelheiten wie etwa der beabsichtigte Zeitplan bestimmen sich nach der dem Kunden zugänglich gemachten Leistungsbeschreibung und der Vergütungsübersicht (zusammen im Folgenden „Angebot“). Diese AGB bilden zusammen mit dem Angebot ggf. den Vertrag zwischen Rheingans und dem Kunden (im Folgenden „Vertrag“). Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Angebot und diesen AGB gehen die Regelungen im Angebot vor.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von Rheingans verstehen sich freibleibend und unverbindlich und können von Rheingans bis zur Annahme durch den Kunden jederzeit widerrufen werden.
- 2.2. Ein Vertrag kommt mit Annahme eines von Rheingans abgegebenen Angebots durch den Kunden (zusammen im Folgenden „Parteien“) oder durch Gegenzeichnung eines Kundenauftrages durch Rheingans oder mit erfolgreicher Anmeldung zu einem Angebot der Rheingans_Akademie oder mit der ersten Erfüllungshandlung durch Rheingans zustande.
- 2.3. Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für Rheingans nur dann verbindlich, wenn sie von ihr in Textform abgegeben oder bestätigt worden sind.
- 2.4. Änderungen oder Ergänzungen des Angebots oder dieser AGB durch den Kunden gelten als neues Angebot des Kunden.

3. Grundsätze der Leistungserbringung

- 3.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergibt sich grundsätzlich aus dem der jeweiligen Leistungserbringung zugrundeliegenden Vertrag von Rheingans.
- 3.2. Sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag nichts anderes ergibt, verbleibt die Auftrags- und Erfolgsverantwortung beim Kunden. Davon unabhängig ist Rheingans für die vertragsgemäße Erbringung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen verantwortlich.
- 3.3. Rheingans wird, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die Leistungen von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 13 Uhr erbringen.
- 3.4. Sofern und soweit der Kunde keine Vorgaben für die Leistungserbringung (z. B. hinsichtlich Konzept, Design und/oder Technik) macht, ist Rheingans in der Umsetzung der Leistungserbringung frei.
- 3.5. Wünscht der Kunde während oder nach der Leistungserbringung Änderungen, die über das vertraglich Vereinbarte hinausgehen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
- 3.6. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann Rheingans eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen.
- 3.7. Rheingans ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise selbst oder durch Dritte zu erbringen bzw. erbringen zu lassen.

4. Beratungsleistungen

- 4.1. Sofern und soweit Rheingans Beratungsleistungen erbringt, handelt es sich dabei um eine Dienstleistung; ein bestimmter Erfolg wird hierbei nicht geschuldet.
- 4.2. Die Beratungsleistungen werden grundsätzlich in Schrift- oder Textform erbracht. Abweichende mündliche Erklärungen oder Auskünfte (auch von Mitarbeitern oder Dritten) sind unverbindlich, soweit sich nicht aus der Leistungsbeschreibung etwas anderes ergibt.
- 4.3. Die Leistungserbringung durch Rheingans beinhaltet weder Beratungsleistungen in Medizin-, Therapie-, Steuer-, Anlage-, Rechts-, Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsfragen noch nimmt Rheingans eine Prüfung der rechtlichen, insbesondere der datenschutz-, wettbewerbs-, marken- und kennzeichenrechtlichen Zulässigkeit und Richtigkeit der Leistungen vor.

5. Leistungen und besondere Rahmenbedingungen der Rheingans_Akademie

- 5.1. Aus den auf der Website der Rheingans_Akademie angebotenen Seminaren kann der Kunde ein Seminar auswählen, nach dem Klicken des Buttons „Zur Buchung“ seine Daten eingeben und sodann für das gewählte Seminar über Klicken des Buttons „zahlungspflichtig anmelden“ ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Dienstleistungsvertrags über das gewählte Seminar zu den dort ggf. angegebenen Angebotsbedingungen und den dort angegebenen Preisen abgeben.
- 5.2. Das Angebot des Kunden wird von Rheingans durch Übermittlung einer Bestätigungs-E-Mail auf die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse angenommen.
- 5.3. Etwaige durch die Rheingans_Akademie angebotene Rabatte sind nicht miteinander kombinierbar. Diese Regelung umfasst auch bereits rabattierte Gesamtpreise.
- 5.4. Die Seminargebühr wird unverzüglich nach Vertragsschluss fällig.
- 5.5. Der Leistungsumfang bei Seminaren der Rheingans_Akademie beinhaltet, dem Kunden den Zugang zum (Online-)Seminar und die Abrufbarkeit diesbezüglicher Inhalte zu gewähren bzw. diese bereitzustellen und Seminarteilnehmer:innen vorbehaltlich der Zahlung der vollständigen Seminargebühr zeitlich ungeschränkte, einfache Nutzungsrechte zur persönlichen Nutzung an den jeweils bereitgestellten Inhalten einzuräumen.
- 5.6. Ein bestimmter Schulungs- oder Lernerfolg wird von Rheingans nicht geschuldet.
- 5.7. Die Durchführungsorte aller Seminare sind, soweit in der Seminarbeschreibung nicht konkretisiert, im Regelfall geeignete Räumlichkeiten innerhalb der Geschäftsräume der Rheingans_Akademie, des Kunden oder virtuelle Räume.
- 5.8. Die Rheingans_Akademie behält sich in Ausnahmefällen, wie z.B. Erkrankung von Dozent:innen oder nicht selbst verschuldete Verspätung und höherer Gewalt, das Recht vor, andere Dozent:innen einzusetzen und/oder die Dienstleistung zu einem neu zu vereinbarenden Termin nachzuholen. Daraus ergeben sich keine weiteren Ansprüche gegen Rheingans. Sollte zwischen den Parteien innerhalb einer angemessenen Zeit kein neuer Termin vereinbart werden, kann Kunde vom Vertrag über die relevante Leistung zurücktreten, ohne dass ihm Kosten entstehen.
- 5.9. Jederzeit, spätestens aber 48 Stunden vor Seminarbeginn, können Seminare storniert werden. Die Stornoerklärung bedarf der Textform. Bei Stornierungen bis zu acht Tage vor Veranstaltungsbeginn berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 % der vereinbarten Seminargebühr zzgl. USt, bis vier Tage vor Veranstaltungsbeginn stellen wir 75 % der Seminargebühr zzgl. USt. in Rechnung.
- 5.10. In den Veranstaltungen der Rheingans_Akademie können Foto- und Videoaufnahmen entstehen, die der inhaltsbezogenen Dokumentation von Seminaren (Fotoprotokoll), welche ausschließlich für den internen Gebrauch und das Teilen mit den jeweiligen Trainingsteilnehmenden vorgesehen sind oder sonstigen, sodass im jeweiligen Seminar benannten Zwecken dienen. Mit persönlicher Genehmigung der abgebildeten Personen oder, wenn eine Einwilligung bzw. Rechteinräumung rechtlich nicht erforderlich ist, können Fotos und Videos auch zu Webezwecken verwendet werden.

6. Verschaffung von Internet-Domains und Hosting

- 6.1. Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Internet-Domains wird Rheingans im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC, dem InterNIC oder einer anderen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Rheingans hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss.
- 6.2. Rheingans übernimmt keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten und delegierten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain

beruhen und den in diesem Zusammenhang ggf. anfallenden erforderlichen Aufwendungen, stellt der Kunde Rheingans frei.

- 6.3. Sofern ein Vertrag die Vermittlung von Hosting-Leistungen beinhaltet, berät Rheingans den Kunden lediglich bei der Auswahl eines Hosting-Providers und bei der Auswahl eines geeigneten Hosting-Produktes. Rheingans rechnet gegenüber dem Kunden für die so vermittelten Dienstleistungen eine Handling-Pauschale ab und wird in Bezug auf die so vermittelten Dienstleistungen nicht selbst Vertragspartner des Kunden. Dies gilt auch, wenn Rheingans gegenüber dem Dritten im eigenen Namen, jedoch im Auftrag des und für den Kunden handelt.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Sofern Gegenstand des Vertrags die Entwicklung von Software ist oder es aufgrund des Umfangs der vertragsgegenständlichen Leistungen geboten erscheint, benennt jede der Parteien für die Dauer der Umsetzung bis zur Vertragsbeendigung binnen 10 Tagen nach Vertragsschluss der jeweils anderen Partei gegenüber in Textform einen Ansprechpartner. Die auf beiden Seiten gemäß den vertraglichen Regelungen notwendigen Maßnahmen zur erfolgreichen Durchführung des Vertrags werden zwischen diesen Ansprechpartnern abgestimmt. Die Ansprechpartner überprüfen gemeinsam den Vertragsfortschritt. Soweit Entscheidungen nicht auf der Ebene der Ansprechpartner gefällt werden können, werden sie in einem Projektausschuss gefällt. Dem Projektausschuss gehört ein Mitglied der Geschäftsleitung beider Parteien oder ein für dieses Verfahren entscheidungsbefugter Mitarbeiter der jeweiligen Partei an. Der Projektausschuss tritt jederzeit auf Wunsch eines der Ansprechpartner zusammen. Abstimmungen können auch telefonisch erfolgen. Alle Beschlüsse sollen in Textform festgehalten und von den Mitgliedern des Projektausschusses bestätigt werden.
- 7.2. Alle Leistungen von Rheingans (insbesondere alle Konzepte, Entwürfe, Skizzen, Reizeichnungen, Druckvorlagen u.a.), für die darauf aufbauende oder sich daran anschließende Folgeleistungen vorgesehen sind, die durch Rheingans zu erbringen oder bei Dritten zu beauftragen sind, sind vom Kunden unverzüglich nach Ablieferung zu überprüfen und binnen 3 Werktagen entweder zur weiteren Verwendung freizugeben oder zu reklamieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Freigabe noch eine Reklamation, so gilt die Freigabe als vom Kunden erteilt.
- 7.3. Der Kunde wird die rechtliche, vor allem die datenschutz-, wettbewerbs-, marken- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Leistungen selbst überprüfen bzw. durch Dritte überprüfen lassen. Rheingans veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf Wunsch des Kunden und in dessen Namen und Auftrag. Rheingans stellt dem Kunden die damit ggf. verbundenen Auslagen in Rechnung und haftet als Vermittler nicht für das Ergebnis einer etwaigen rechtlichen Prüfung.
- 7.4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Rheingans alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen, insbesondere sämtliche einzubindenden Texte, Bilder, Grafiken, Logos und Tabellen, sofern diese keinen Teil des Leistungsumfanges darstellen, rechtzeitig, ggf. auf Anfrage unverzüglich in zur Verarbeitung geeigneter Form vorgelegt werden. Rheingans alle Informationen erteilt werden und Rheingans von allen für die Leistungserbringung erforderlichen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung durch Rheingans bekannt werden. Rheingans ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der beauftragten Dienstleistung verfolgten Zweck zu erreichen.
- 7.5. Die technische und inhaltliche Verantwortung für die gelieferten Inhalte liegt ausschließlich beim Kunden. Nur bei offenkundigen Fehlern ist Rheingans verpflichtet, den Kunden auf Mängel des Inhalts hinzuweisen.
- 7.6. Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller Rheingans übergebenen Vorlagen und Muster im vertragsgegenständlichen Umfang berechtigt ist, und dass Rechte Dritter der Verwendung, insbesondere auch durch Rheingans nicht entgegenstehen. Andernfalls stellt der Kunde Rheingans im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter und den in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen frei, sofern Dritte insoweit Ansprüche gegenüber Rheingans geltend machen.
- 7.7. Sobald dem Kunden irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrags in Frage stellen können, hat er Rheingans unverzüglich in Textform über diese Umstände und etwaige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

8. Leistungen, Lieferfristen und -termine

- 8.1. Sofern vertraglich kein Zeitrahmen für die jeweilige konkrete Leistung vereinbart ist, werden Termine für die zu erbringenden Leistungen kurzfristig von den Parteien in Textform vereinbart.
- 8.2. Leistungs-/ Lieferfristen und -termine (Lieferzeit) sind nur verbindlich, sofern diese von Rheingans in Textform bestätigt wurden.
- 8.3. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie vom Kunden beizubringende Zahlungen, Sicherheiten sowie sonstige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung oder Beibringung von Unterlagen, Bereitstellung von Informationen, Freigabe von Konzepten, Entwürfen oder Pflichtenheften, die von Rheingans dem Kunden zur Freigabe vorgelegt werden) termingemäß bei Rheingans eingegangen bzw. erbracht sind. Fristen verlängern sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle erfüllt sind.
- 8.4. Für die Dauer der Prüfung von Konzepten, Entwürfen, Testversionen etc. durch den Kunden ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen. Die Unterbrechung wird vom Tage der Absendung an den Kunden bis zum Eingang seiner Stellungnahme gerechnet.
- 8.5. Verlangt der Kunde nach der Auftragserteilung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so verändert sich die Lieferzeit entsprechend.
- 8.6. Verzögerungen aus Gründen, die Rheingans nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Verschulden Dritter oder Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb ihres Willens liegen), verlängern die Fristen angemessen.
- 8.7. Sollte Rheingans mit ihrer Leistung in Verzug kommen, ist der Kunde erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt. Im Falle des Verzuges mit ihrer Leistung zahlt Rheingans, wenn sie mehr als zwei Wochen in Verzug ist, für jeden weiteren Tag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Wertes des Teils der Leistung, mit dem sie in Verzug ist. Die Vertragsstrafe ist höchstens für 25 Tage zu zahlen, weitergehende Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.
- 8.8. Rheingans ist zu Teillieferungen berechtigt.

9. Änderungen / „Change Request“

- 9.1. Soweit der Kunde zusätzliche Leistungen, Erweiterungen oder sonstige Änderungen der vertraglich definierten Leistungen wünscht („Change-Request“), sind diese gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 9.2. Der Kunde wird Rheingans seinen Change-Request in Textform mitteilen. Änderungsbegehren kann Rheingans ohne Angabe von Gründen ablehnen jedoch nicht unbillig verweigern. Rheingans erstellt nach Prüfung der technischen Umsetzbarkeit ein Change-Request-Angebot. Dieses Change-Request-Angebot enthält eine Beschreibung der zur Umsetzung des Change Request zu erbringenden Leistungen. Daneben enthält das Change-Request-Angebot einen Kostenvoranschlag für die zu erwartenden Mehraufwendungen.
- 9.3. Der Change Request wird erst mit Annahme in Textform des Change-Request-Angebots von Rheingans durch den Kunden Teil der geschuldeten Leistung. Nimmt der Kunde das Change-Request-Angebot nicht an, ist Rheingans berechtigt, die durch den Change-Request entstandenen Aufwände gemäß den vereinbarten Vergütungsregelungen in Rechnung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches und das Erstellen eines Änderungsvorschlags.
- 9.4. Unabhängig vom vorstehenden Verfahren können Änderungen jederzeit einvernehmlich zwischen den Projektleitern oder auch im Projektausschuss vereinbart werden. Die Vereinbarungen sollen protokolliert und von den jeweiligen Projektleitern in Textform bestätigt werden. Werden in diesen Fällen keine gesonderte Vergütung oder Preisänderungen und keine Änderungen der Vertragsbedingungen vereinbart, müssen die Leistungen im Rahmen der bis dahin vereinbarten Vertragsbedingungen durchgeführt werden.

10. Abnahme von werkvertraglichen Leistungen

- 10.1. Sofern Rheingans werkvertragliche Leistungen erbringt, macht Rheingans dem Kunden die werkvertraglich erbrachten Leistungen nach deren Fertigstellung auf einem während des Auftragsverlaufs zu bestimmenden Weg zugänglich.
- 10.2. Der Kunde ist binnen einer Frist von 10 Werktagen ab dem Zeitpunkt, zu dem Rheingans den Kunden über die Fertigstellung informiert hat, zur Abnahme verpflichtet, sofern die Fertigstellung dem freigegebenen Konzept entspricht. Der Kunde bestätigt die Abnahme in Textform.

- 10.3. Sofern keine der Parteien eine förmliche Abnahme verlangt oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand nicht zustande kommt, der vom Kunden zu vertreten ist, gilt die vertragliche Leistung von *Rheingans* als abgenommen, sofern der Kunde die Leistung nutzt oder binnen zehn Tagen nach Erhalt der Leistung keine erheblichen Mängel in Textform gegenüber *Rheingans* rügt.
- 10.4. Nimmt der Kunde die ihm ordnungsgemäß angebotene Leistung ungerechtfertigt nicht ab (Abnahmeverzug), ist *Rheingans* berechtigt, sämtliche Leistungen abzurechnen, als wäre die ausdrückliche Abnahme erfolgt.

11. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 11.1. Die vom Kunden für die vertragsgegenständlichen Leistungen zu zahlende Vergütung variiert je nach Art der vertragsgegenständlichen Leistung. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Angebot oder dem jeweiligen Vertrag und gelten nur für den jeweiligen Vertrag.
- 11.2. *Rheingans* ist berechtigt, dem Kunden Teillieferungen bzw. -leistungen aus allen Verträgen anteilig monatlich in Rechnung zu stellen.
- 11.3. Die vereinbarte Vergütung ist binnen 10 Tagen nach Zugang der Rechnung an *Rheingans* zu zahlen.
- 11.4. *Rheingans* behält sich das Eigentum und jegliche etwa zu übertragenden Rechte an den erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vor.
- 11.5. Der Kunde ist nur zur Aufrechnung berechtigt, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch *Rheingans* anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren oder unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- 11.6. Soweit nicht abweichend in Textform vereinbart, verstehen sich angegebene Preise als Netto-Preise in Euro.

12. Leistungsverweigerungsrecht und Verzug

- 12.1. Ist der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist *Rheingans* berechtigt, von einem Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Leistungen Gebrauch zu machen, sofern der Kunde trotz Fristsetzung und entsprechender Ankündigung die offene Forderung nicht beglichen hat.
- 12.2. Während der Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts ist der Kunde verpflichtet, etwaige nutzungsunabhängige Entgelte weiterhin zu zahlen.
- 12.3. *Rheingans* ist berechtigt, neben den gesetzlichen Verzugszinsen entstandene Mahn- oder Rückbewahungskosten pauschal mit € 15,00 zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass *Rheingans* im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 12.4. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung von *Rheingans* sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. *Rheingans* ist daneben in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. Im Fall von höherer Gewalt ist jegliche Haftung von *Rheingans* ausgeschlossen. Fälle höherer Gewalt sind (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden; ferner Streichung von Flügen, Schließung von Flughäfen oder anderer Transportwege wegen Schnee/ Eis/ Unwettern, Terroranschläge, -drohungen oder Reisewarnungen, welche einen Leistungsort betreffen; Strom- oder andere Netzausfälle sowie nicht ganz unerhebliche technische Störungen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse. *Rheingans* ist in diesem Fall nach eigenem freiem Ermessen berechtigt, die Erbringung der hiervon betroffenen Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen, zu verschieben und nach Wegfall des Leistungshindernisses – sofern möglich – zu einem Ersatztermin nachzuholen. *Rheingans* wird den Kunden über das jeweilige Ereignis und die dadurch bedingte Aussetzung oder Verschiebung der Leistung sowie deren Wiedereinsetzung bzw. Nachholung jeweils in Textform (Brief, Fax, E-Mail) benachrichtigen. Im Fall von Teilleistungen ist *Rheingans* zur Abrechnung derselben per Teilrechnung bzw. Zwischenrechnung berechtigt.
- 13.2. Wird die Leistungserbringung aufgrund des Leistungshindernisses unmöglich, ist jede Partei insoweit zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des betreffenden Vertragsteils berechtigt. Der Kunde ist verpflichtet, die von *Rheingans* bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen zu vergüten.
- 13.3. Die Parteien sind verpflichtet, die Folgen höherer Gewalt so weit wie möglich zu mindern.

14. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung und -kündigung

- 14.1. Soweit sich nicht aus dem jeweiligen Vertrag etwas anderes ergibt, wird ein auf Dauer angelegter Vertrag generell auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 14.2. Soweit im jeweiligen Vertrag nicht anderweitig geregelt, kann der Vertrag während der Vertragslaufzeit von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.
- 14.3. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen gekündigt werden. Als wichtiger Grund für *Rheingans* gilt darüber hinaus insbesondere in erheblicher Weise vertragswidriges Verhalten des Kunden, das trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung innerhalb dieser Frist nicht abgestellt wird; Missbrauch der von *Rheingans* bereitgestellten Systeme; Verzug mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten; Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder des einzig persönlich haftenden Gesellschafters sowie die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse.
- 14.4. Gerät *Rheingans* mit der Erbringung einer vertraglichen Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn *Rheingans* eine vom Kunden in Textform gesetzte, angemessene Nachfrist nicht einhält.
- 14.5. Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- 14.6. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist *Rheingans* zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht mehr verpflichtet. *Rheingans* kann nach Ablauf von 10 Tagen sämtliche Daten des Kunden, einschließlich in den Postfächern befindlicher E-Mails, löschen. Die rechtzeitige Speicherung und Sicherung der Daten liegt daher in der Verantwortung des Kunden.
- 14.7. *Rheingans* ist nach Beendigung des Vertrages berechtigt, Domains des Kunden, die nicht zu einem neuen Provider übertragen wurden, freizugeben.

15. Haftung

- 15.1. *Rheingans* haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gemäß den gesetzlichen Regelungen. Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit von *Rheingans* oder etwaiger Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet *Rheingans* nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- 15.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von *Rheingans* begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens – insgesamt begrenzt auf den jeweiligen jährlichen Vertragswert.
- 15.3. Beratungsleistungen von *Rheingans* können die Einholung von Beratungsleistungen Dritter, insbesondere in den in Ziffer 4.3. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. aufgeführten Bereichen, nicht ersetzen. Der Kunde ist für seine auf den Leistungen von *Rheingans* basierenden unternehmerischen Entscheidungen, die Nutzung der Beratungsleistungen und der diesbezüglichen Arbeitsergebnisse allein verantwortlich.
- 15.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für *Rheingans*, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für von *Rheingans* gegebenen Garantien und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 15.5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sachmängeln – ausgenommen sind Schadenersatzansprüche – beträgt 12 Monate. Die Verjährung hinsichtlich von Rechtsmängeln beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Dritter Ansprüche wegen Rechtsmängeln gegenüber

dem Kunden geltend macht oder der Kunde von dem Rechtsmangel erfährt. Die diesbezügliche Verjährungsfrist beträgt 6 Monate.

- 15.6. Im Übrigen verjähren Ansprüche des Kunden, die sich aus einer Pflichtverletzung durch *Rheingans* oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 15.7. *Rheingans* übernimmt keine Haftung für Störungen und oder Schäden, die auf (a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in die Systeme von *Rheingans*, (b) die technische Ausstattung oder die Infrastruktur des Kunden, (c) die unsachgemäße, ungeeignete oder fehlerhafte Anbindung an die Systeme von *Rheingans* durch den Kunden oder Dritte, (d) die unsachgemäße, ungeeignete oder fehlerhafte Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen von *Rheingans* erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder Dritte, (e) die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in dem Vertrag vorgegebenen Hinweisen und Bestimmungen, (f) auf fehlerhafte oder unvollständige Daten oder Informationen, die *Rheingans* vom Kunden erhalten hat, zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden von *Rheingans* beruhen.
- 15.8. Der Kunde stellt *Rheingans* von Ansprüchen Dritter frei, die darauf zurückzuführen sind, dass sich der Kunde oder seine Kundschaft rechtswidrig verhält und *Rheingans* als Mitverantwortlicher aufgrund der zur Verfügung gestellten Leistungen in Anspruch genommen wird.

16. Schutzrechte

- 16.1. Von *Rheingans* für den Kunden erbrachte Leistungen, insbesondere von *Rheingans* erstellte und/ oder bereitgestellte Arbeitsergebnisse, Daten, Konzepte, Informationen, Lehr- und Lernmaterialien, sind rechtlich, insbesondere ggf. urheberrechtlich geschützt und sämtliche Nutzungsrechte sowie ggf. Bearbeitungs- und/ oder Verwertungsrechte liegen, soweit nicht anders gekennzeichnet oder vertraglich vereinbart, bei *Rheingans*.
- 16.2. *Rheingans* räumt dem Kunden mit der vollständigen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der jeweiligen erbrachten Leistung zum vereinbarten Zweck, für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit oder, sofern abweichend vereinbart, für die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer und im vereinbarten Nutzungsumfang ein. Jede darüberhinausgehende Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung sowie die Überlassung von Roh- oder Arbeitsdateien oder Quelltexten bedarf der Zustimmung von *Rheingans* in Textform und setzt die Zahlung eines gesonderten angemessenen Entgeltes voraus.
- 16.3. Soweit dem Kunden von *Rheingans* ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für Leistungen, insbesondere für Software, Bilder, Fotos, Grafiken, Illustrationen, Videos, Datenbanken o.ä. eingeräumt worden ist oder Nutzungsberechtigungen aufgrund Kündigung enden, hat der Kunde nach Ablauf des Nutzungszeitraums alle Vervielfältigungsstücke, d.h. insbesondere Datenträger mit Dateien, Software und Datenbanken sowie alle schriftlichen Dokumentationen an *Rheingans* zurückzugeben oder zu vernichten und die Nutzung einzustellen. Der Kunde löscht ferner alle von ihm oder auf seine Veranlassung gespeicherten Dateien, Software und Datenbanken, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist.
- 16.4. Sofern der Kunde die ihm gegenüber erbrachten Leistungen ohne Berechtigung, insbesondere in Abweichung vom vertraglich vereinbarten Nutzungszweck, Nutzungsumfang und/oder nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraums verwendet, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer für diese Nutzung angemessenen Lizenzgebühr und darüber hinaus einer von *Rheingans* festzusetzenden, im Streitfall der Höhe nach gerichtlich überprüfbaren angemessenen Vertragsstrafe und aller aufgrund der unberechtigten Nutzung erforderlichen Aufwendungen. Er stellt zudem *Rheingans* im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter und den in diesem Zusammenhang erforderlichen Aufwendungen frei, sofern Dritte insoweit Ansprüche gegenüber *Rheingans* geltend machen.
- 16.5. *Rheingans* behält sich vor, einzelne Ideenkonzepte oder Komponenten, die sie in eine speziell für Kunden entwickelte Strategien oder Werke eingebracht hat, auch für Aufträge anderer Kunden zu verwenden, sofern die Parteien dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben.
- 16.6. Daten des Kunden, insbesondere von dem Kunden an *Rheingans* überlassene Daten und/oder Inhalte (nachfolgend „Kunden-Daten“ genannt) können datenschutzrechtlich oder durch das Urheberrecht oder durch sonstige Schutzrechte geschützt sein. Der Kunde räumt *Rheingans* das Recht ein, Kunden-Daten zum Zweck der Leistungserbringung und wie vertraglich vorgesehen zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere ggf. zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen. Der Kunde garantiert gegenüber *Rheingans*, dass er zu dieser Rechteeinräumung berechtigt ist und keine Rechte Dritter (z.B. aufgrund vertraglicher Beziehungen zu Dritten, aufgrund von nicht geklärten Nutzungsrechten oder datenschutzrechtlicher Vorgaben) entgegenstehen und ferner, dass durch die vertragsgemäße Verarbeitung und Nutzung der Kunden-Daten keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden.
- 16.7. Der Kunde stellt *Rheingans* von jeglichen Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber *Rheingans* oder einem verbundenen Unternehmen aufgrund der Nichtbeachtung des Kunden von behördlichen und/ oder gesetzlicher Vorgaben und/ oder aufgrund einer Verletzung der Pflichten aus dieser Ziffer 16 durch den Kunden geltend machen, auf erstes Anfordern frei. Diese Freistellung gilt einschließlich etwaiger angemessener Rechtsverfolgungs- und/ oder Rechtsverteidigungskosten.
- 16.8. Soweit nicht berechtigte Interessen des Kunden entgegenstehen, kann *Rheingans* die für den Kunden erbrachten Leistungen und Tätigkeiten als Referenzen angeben und mit diesen, auch unter Nennung des Kunden und/ oder der Darstellung seines Logos, in gedruckter und digitaler Form, insbesondere u.a. im Rahmen von Ausschreibungen oder im Internet, beispielsweise auf der Website oder in den Social Media-Profilen von *Rheingans*, werben. Der Kunde räumt *Rheingans* zu diesem Zweck alle dafür erforderlichen Rechte zur Nutzung seines Logos und ggf. seiner Marke ein. Der Kunde ist verpflichtet, berechtigte Interessen in Textform geltend zu machen und *Rheingans* jedenfalls eine angemessene Frist einzuräumen, berechtigten Anfragen des Kunden zur Entfernung/ Beseitigung von Werbemaßnahmen nachzukommen.

17. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 17.1. Die Parteien verpflichten sich, über die jeweils andere Partei betreffende vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung der Zusammenarbeit und den damit verfolgten Zweck zu verwenden.
- 17.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle dem Kunden oder *Rheingans* zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen aus der und über die Sphäre der jeweils anderen Partei, insbesondere solche über Geschäftsvorgänge wie z.B. Druckunterlagen, Layouts, Zahlenmaterial, Zeichnungen etc. Darüber hinaus sind vertrauliche Informationen jeder Partei solche, die ihrer Natur nach als vertraulich erkennbar sind.
- 17.3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits rechtmäßig ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt, veröffentlicht und/ oder ausdrücklich zur Weitergabe freigegeben waren.
- 17.4. Werden einer Partei vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat sie die andere Partei hierüber in Textform zu benachrichtigen. Die Parteien werden solche Informationen nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei verwerten.
- 17.5. Die Parteien verpflichten sich, bei der Zusammenarbeit alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Sollten diese AGB oder ein zwischen den Parteien geschlossener Vertrag lückenhaft oder in einzelnen Bestimmungen undurchführbar oder unwirksam sein oder werden, bleiben sie bzw. er im Übrigen wirksam.
- 18.2. An die Stelle der undurchführbaren Bestimmung soll eine durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- 18.3. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden, lückenhaft oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 18.4. Für die auf der Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche, gleich welcher Art, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 18.5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bielefeld.